



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 01.07.2019

Strafdelikte in Verbindung mit K.-o.-Tropfen in Bayern

Unter dem Begriff der K.-o.-Tropfen werden sowohl Medikamente (Narkose- und Beruhigungsmittel) als auch die als „Liquid Ecstasy“ bezeichneten Drogen Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB) und Gamma-Butyrolacton (GBL) zusammengefasst. In den letzten Jahren sind Geschädigte von K.-o.-Tropfen zunehmend an die Öffentlichkeit getreten und fordern Politik und Justiz zu einem konsequenten Vorgehen gegen Kriminalität im Zusammenhang mit K.-o.-Tropfen auf. Insbesondere der Fall von Nina F. macht deutlich, dass dringend Handlungsbedarf besteht, um Aufklärungsarbeit und polizeiliche Ermittlungen zu verbessern. Trotz Beweislast (DNA-Spuren) erhob die Staatsanwaltschaft in diesem Fall keine Anklage gegen den Tatverdächtigen, dem die Verabreichung von K.-o.-Tropfen und Vergewaltigung vorgeworfen wurde (<https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-nina-f-vergewaltigungjustiz-1.4440654>).

Wie aus den Fallzahlen rechtsmedizinischer Institute hervorgeht, nehmen die Verdachtsfälle bezüglich der Verabreichung von K.-o.-Mitteln gar zu (<https://www.strafakte.de/rechtsmedizin/k-o-tropfen-haeufigkeit-wirkung-nachweisbarkeit/>).

Diese schriftliche Anfrage nimmt außerdem Bezug auf die in einem internen Gesetzentwurf („Einführung eines Dreizehnten Buches Sozialgesetzbuch“, https://weisser-ring.de/sites/default/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/entwurfsgbxiivr.pdf) aufgestellten Forderungen des Weißen Rings, die deutschlandweit größte Hilfsorganisation für Opfer von Kriminalität und Gewalt. Notwendig seien demnach vor allem eine Verfahrensbeschleunigung und verbesserte Rahmenbedingungen zur Feststellung des Ursachenzusammenhangs zwischen der Tat und der erlittenen psychischen Schädigungen.

Deshalb frage ich die Staatsregierung:

Zu Statistiken

- 1.1 Wie viele Anklagen wegen Beibringung von K.-o.-Mitteln im Zeitraum 2017 bis 2019 sind der Staatsregierung bekannt (bitte pro Jahr auflisten)?
- 1.2 In wie viel Prozent der Anklagen kam es im Zeitraum 2017 bis 2019 nach Kenntnis der Staatsregierung zu einer Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 Strafgesetzbuch – StGB – (bitte einzeln auflisten)?
- 1.3 In wie vielen der Staatsregierung bekannten Fällen der Verabreichung von K.-o.-Mitteln handelte es sich im Zeitraum 2017 bis 2019 um eine Gewaltanwendung im Sinne des § 177 StGB – Sexualdelikte – (bitte einzeln auflisten)?

Zur Opferbetreuung

- 2.1 Wie viele Traumaambulanzen bzw. Gewaltopferambulanzen sind in Bayern eingerichtet (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?
- 2.2 Wie viele psychotherapeutische Behandlungen bzw. Therapiestunden wurden auf Grundlage des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) bzw. Bundesversorgungsgesetzes (BVG) im Zeitraum 2017 bis 2019 in Bayern bewilligt (bitte pro Jahr auflisten)?

- 2.3 Welche anderen Einrichtungen bzw. Programme der Opferbetreuung stehen Geschädigten in Bayern zu Verfügung?

Zum Nachweistest

- 3.1 Wie begründet die Staatsregierung die Tatsache, dass Geschädigte die Kosten für den oftmals aus Zeitgründen notwendigerweise eigenständig durchgeführten Nachweistest übernehmen müssen, insofern dieser nicht im Rahmen einer Ermittlung angeordnet wird?
- 3.2 Erachtet die Staatsregierung die Etablierung kostenfreier Stellen bzw. eine Abschaffung der Kostenpflichtigkeit bei der Rechtsmedizin als sinnvoll?
- 3.3 Bei wie viel Prozent der bekannten Verdachtsfälle im Zeitraum 2017 bis 2019 konnte ein Gehalt des Wirkstoffes im Blut nicht mehr nachgewiesen werden (bitte einzeln auflisten)?

Zum Leistungsanspruch gem. Opferentschädigungsgesetz (OEG)

- 4.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass eine Strafanzeige als Voraussetzung für einen Leistungsanspruch gilt?
- 4.2 Welche Ansicht vertritt die Staatsregierung hinsichtlich der potenziellen Gewährung eines vollen Leistungsanspruchs gem. § 1 des OEG für Staatsangehörige des EU-Auslands mit Aufenthaltsgenehmigung und Aufenthalt in Deutschland unter drei Jahren?
- 4.3 Inwiefern erachtet die Staatsregierung die potenzielle Maßnahme als sinnvoll, Geschädigten eine kostenlose sozialrechtliche anwaltliche Erstberatung zu gewähren, um eine frühzeitige umfassende Information über die ihnen zustehenden Ansprüche zu ermöglichen?

Zum Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

- 5.1 Erachtet es die Staatsregierung als sinnvoll und notwendig, GBL mit GHB gleichzustellen, um die Anwendung des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) auch im Fall von GBL zu ermöglichen?
- 5.2 Inwiefern erachtet die Staatsregierung die Beweisanforderungen für die Herstellung des Ursachenzusammenhangs als zu anspruchsvoll?
- 5.3 Welche nicht ausschließlich medizinischen Erklärungen besitzt die Staatsregierung für die geringe Aufklärungsquote von Verdachtsfällen?

Zu Prävention und Aufklärung

- 6.1 Wie viele Beratungsstellen zur Prävention bzw. Sensibilisierung gibt es in Bayern (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?
- 6.2 Wird Sensibilisierungsarbeit an Bildungseinrichtungen bayernweit durchgeführt bzw. finanziell gefördert?
- 6.3 Wie hoch waren die finanziellen Mittel für die Beratungsstellen bzw. Sensibilisierungsprogramme an Bildungseinrichtungen in Bayern 2017 bis 2019 (bitte einzeln auflisten)?

Zur polizeilichen Sensibilisierung

- 7.1 Inwiefern erhalten bayerische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte verpflichtende fachliche Schulungen hinsichtlich des Umgangs mit Delikten im Zusammenhang mit K.-o.-Mitteln?
- 7.2 Inwiefern erhalten bayerische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte verpflichtende Schulungen, die sie für den Umgang mit Traumata und anderen psychologischen Folgeerscheinungen vorbereiten?

Zum Fall Nina F.

- 8.1 Weshalb stellte die Staatsanwaltschaft im Fall Nina F. die Ermittlungen ein?
- 8.2 Weshalb wurde gegen den Verdächtigen keine Anklage erhoben?
- 8.3 Wie stuft die Staatsregierung den Verfahrensablauf im Fall Nina F. ein?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 30.07.2019

Zu Statistiken

- 1.1 **Wie viele Anklagen wegen Beibringung von K.-o.-Mitteln im Zeitraum 2017 bis 2019 sind der Staatsregierung bekannt (bitte pro Jahr auflisten)?**
- 1.2 **In wie viel Prozent der Anklagen kam es im Zeitraum 2017 bis 2019 nach Kenntnis der Staatsregierung zu einer Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 Strafgesetzbuch – StGB – (bitte einzeln auflisten)?**
- 1.3 **In wie vielen der Staatsregierung bekannten Fällen der Verabreichung von K.-o.-Mitteln handelte es sich im Zeitraum 2017 bis 2019 um eine Gewaltanwendung im Sinne des § 177 StGB – Sexualdelikte – (bitte einzeln auflisten)?**

Weder in der bayerischen Strafverfolgungsstatistik noch in der Justizgeschäftsstatistik sowohl der Staatsanwaltschaften als auch der Strafgerichte werden Attribute zu einzelnen Modalitäten der Tatbegehung wie die Verwendung von „K.-o.-Mitteln“ erfasst. Die Anzahl entsprechender Fälle könnte daher nur durch händische Durchsicht sämtlicher seit dem Jahr 2017 angelegten Verfahrensakten mit Bezug zu Körperverletzungs- und Sexualdelikten festgestellt werden, was mit vertretbarem Aufwand nicht geleistet werden kann.

Zur Opferbetreuung

- 2.1 **Wie viele Traumaambulanzen bzw. Gewaltopferambulanzen sind in Bayern eingerichtet (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?**

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), das in Bayern das Opferentschädigungsgesetz (OEG) vollzieht, hat für Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten geworden sind, sog. Traumaambulanzen in Zusammenarbeit mit psychiatrischen Kliniken eingerichtet. Dort sollen die Gewaltopfer Hilfe und Begleitung erfahren. Es handelt sich um folgende Einrichtungen:

Schwaben

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Josefinum Augsburg
Kapellenstr. 30
86154 Augsburg

Oberfranken

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
am Bezirkskrankenhaus Bayreuth
Nordring 2
95445 Bayreuth

Niederbayern

Bezirkskrankenhaus Landshut
Abt. für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
Prof.-Buchner-Str. 22
84034 Landshut

Inntalklinik Simbach
Fachklinik für Integrierte Psychosomatik
und Ganzheitsmedizin
Jakob-Weindler-Str. 1
84359 Simbach am Inn

Oberbayern

Campus Innenstadt – Dr. von Haunersches Kinderspital
Kinderklinik und Poliklinik
Pädiatrische Psychosomatik und Psychotherapie
Pettenkoferstr. 8 a
80336 München

Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik
und Psychotherapie
Klinikum der Universität München
Pettenkoferstr. 8 a
80336 München

Heckscher-Klinikum gGmbH
Kinder- und Jugendpsychiatrie
Psychosomatik, Psychotherapie
Deusenhofer Str. 28
81539 München

Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
Klinikum rechts der Isar
Zentrum für Traumafolgestörungen
Langerstr. 3/I
81675 München

Am Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München besteht zudem eine Gewaltopferambulanz.

Mittelfranken

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Klinikum Nürnberg Nord
Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1
90419 Nürnberg

Oberpfalz

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und
Psychotherapie, Bezirksklinikum Regensburg
Universitätsstr. 84
93053 Regensburg

Unterfranken

Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik
und Psychotherapie
Nervenkliniken
Füchsleinstr. 15
97080 Würzburg

2.2 Wie viele psychotherapeutische Behandlungen bzw. Therapiestunden wurden auf Grundlage des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) bzw. Bundesversorgungsgesetzes (BVG) im Zeitraum 2017 bis 2019 in Bayern bewilligt (bitte pro Jahr auflisten)?

Grundsätzlich erfolgt die Übernahme von Kosten für psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Diese Leistungen werden nach § 18c Abs. 1 Satz 3 BVG in der Regel von den Krankenkassen erbracht. Über den Umfang der von diesen übernommenen Kosten für psychotherapeutische Behandlungen liegen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales keine Erkenntnisse vor, da die Aufwendungen der Krankenkassen für die von diesen erbrachten Leistungen nach §§ 19 ff BVG pauschal abgegolten werden.

In Einzelfällen können die Kosten einer psychotherapeutischen Behandlung auch von der Versorgungsverwaltung übernommen werden, z.B. wenn das von den Krankenkassen gewährte Kontingent an Therapiestunden ausgeschöpft ist und eine weitere

schädigungsbedingte medizinisch indizierte Behandlungsnotwendigkeit bei der geschädigten Person vorliegt. Eine Statistik über die Anzahl der auf diese Weise bewilligten Behandlungen bzw. Therapiestunden wird nicht geführt.

2.3 Welche anderen Einrichtungen bzw. Programme der Opferbetreuung stehen Geschädigten in Bayern zu Verfügung?

In Bayern stehen Geschädigten insbesondere folgende weitere Einrichtungen bzw. Programme der Opferbetreuung zur Verfügung:

Die Frauenklinik des Universitätsklinikums Augsburg verfügt über einen 24-Stunden-Notdienst, im Rahmen dessen Frauen nach sexuellen Gewalterfahrungen insbesondere gynäkologisch untersucht und ggf. behandelt werden. Hierzu gehört eine ärztliche/therapeutische und emphatische Gesprächsführung und Anamneseerhebung. Minderjährige Opfer werden durch Mitglieder der Kinderschutzgruppe (Kinderklinik und Frauenklinik) über die Notaufnahme der jeweiligen Klinik untersucht und betreut. Im Falle von psychiatrischen Auffälligkeiten wird ein Fachspezialist des Bezirkskrankenhauses Schwaben hinzugezogen.

Am Institut für Rechtsmedizin der Universität Erlangen wird im Einzugsbereich des Instituts ein 24-Stunden-Hintergrunddienst über das ganze Jahr vorgehalten, von dem u. a. Untersuchungen von Tätern und Opfern im Auftrag der Ermittlungsbehörden, grundsätzlich aber auch unabhängig von diesen (z. B. im Auftrag des „Weißen Rings“) durchgeführt werden.

Das Universitätsklinikum Erlangen verfügt über ein spezialisiertes Behandlungsetting für Traumafolgestörungen, das in der psychosomatischen und psychotherapeutischen Abteilung angesiedelt ist. Die Hochschulambulanz der psychosomatischen Abteilung versorgt, sobald Anfragen vorliegen, zeitnah auch akut traumatisierte Patienten, so z. B. nach Verkehrsunfällen und anderen traumatischen Erfahrungen. Der Aufgabenschwerpunkt liegt dabei bei der Behandlung von Patienten mit einer posttraumatischen Belastungsstörung, die oft erst einige Jahre nach dem traumatischen Ereignis zur Behandlung kommen. Daneben gibt es auch sog. komplex traumatisierte Personen, die über einen längeren Zeitraum unter einem erheblichen traumatischen Einfluss gelebt haben. Das können z. B. Betroffene sein, die in ihrer Kindheit und Jugend körperliche oder sexuelle Gewalt erfahren haben. Diese Patienten werden in der psychosomatischen Tagesklinik behandelt, die Behandlungserfolge werden wissenschaftlich ausgewertet.

Am Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München gibt es eine Kinderschutzambulanz.

Am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München (KUM) wird in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Vollzeit (24 Stunden/7 Tage) eine Notfallsprechstunde mit ambulanter und ggf. auch stationärer Betreuung für Menschen mit psychischen Problemen, einschließlich Traumafolgestörungen (akute Belastungsstörung, posttraumatische Belastungsstörung), angeboten. In Bezug auf Intoxikationen und/oder Beeinträchtigungen durch sog. K.-o.-Tropfen mit anschließender Traumatisierung verfügt die Klinik über umfassende Expertise auf dem Gebiet der psychotropen Substanzen (Art, Wirkung, Verbreitung, Relevanz, Nachweis). Im Bedarfsfall kann psychiatrisch-forensische Beratung (Sektion für Forensische Psychiatrie im Hause) sowie kompetente Unterstützung durch das Institut für Rechtsmedizin eingeholt werden. Eine somatische Mitbehandlung erfolgt über die jeweiligen Kliniken (Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie) des Campus Innenstadt. Bei der Erstbehandlung der Betroffenen in den somatischen Kliniken des KUM bietet die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie einen psychiatrischen Konsildienst (auch im Notfall, 24/7) an. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Menschen mit Traumafolgestörungen regelmäßig in der Ambulanz der Psychiatrie betreut werden.

Die Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universität Regensburg am Bezirksklinikum Regensburg (Kooperation der Universität Regensburg mit dem Bezirksklinikum Regensburg (medbo) auf dem Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie) hält die fachliche Expertise zur Betreuung von Gewaltopfern im Sinne der Anfrage vor.

Am Institut für Rechtsmedizin der Universität Würzburg besteht die Möglichkeit einer kostenfreien Untersuchung von Gewaltopfern, was pro Jahr etwa fünf bis zehn Mal in Anspruch genommen wird.

Am Universitätsklinikum Würzburg gibt es in der Kinderchirurgie eine Kindertraumatologische Sprechstunde. Ferner sind in diesem Zusammenhang die Notaufnahmen der Frauenklinik sowie der Kinderklinik und Poliklinik und die Institutsambulanz der Psychiatrie zu nennen.

Zudem stehen in Bayern 34 staatlich geförderte Fachberatungsstellen/Notrufe in unterschiedlicher freier Trägerschaft zur Verfügung. Die Fachberatungsstellen/Notrufe stellen ein ambulantes Beratungsangebot schwerpunktmäßig für Frauen dar, die Opfer von sexualisierter oder häuslicher Gewalt geworden sind. Zum Aufgabengebiet der Fachberatungsstellen/Notrufe gehören neben der Einzelfallberatung auch Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vernetzung mit anderen betroffenen Akteuren. Dabei wird von einzelnen Einrichtungen vertieft das Thema „K.-o.-Tropfen“ behandelt. Für männliche Opfer sexueller Gewalt bis 27 Jahre existiert die Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle KIBS.

Bei der Bayerischen Polizei gibt es bei allen Polizeipräsidien die „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer“ (BPfK), die Opfer von sexueller und häuslicher Gewalt beraten, unterstützen und über ihre Rechte informieren. Näheres hierzu kann dem Internetauftritt der BPfK entnommen werden (siehe: www.polizei.bayern.de/schuetzen/vorbeugen/beratung/frauenundkinder/index.html).

Des Weiteren finden (potenzielle) Opfer auf der bundesweiten Internetseite des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) umfangreiche Tipps und Informationen zum Themenbereich Sexualdelikte (allgemein) und zur Vermeidung von Delikten mit „K.-o.-Tropfen“ im Speziellen (siehe: <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/sexuelle-noetigung-vergewaltigung/>, und <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/sexualstraftaten/>)

In einem Strafverfahren können sich Geschädigte gem. § 406g Strafprozessordnung zudem des Beistands eines Psychosozialen Prozessbegleitenden bedienen. Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nichtrechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Unter gesetzlich näher geregelten Voraussetzungen kann den Verletzten eine Psychosoziale Prozessbegleiterin oder ein Psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden.

Darüber hinaus sind an allen bayerischen Amts- und Landgerichten Zeugenbetreuungsstellen eingerichtet, die einer Belastung von Zeugen durch Gerichtsverfahren entgegenwirken sollen. Die Zeugenbetreuerinnen und Zeugenbetreuer stehen als Ansprechpartner zur Verfügung, um in verständlicher Form allgemeine Fragen zum Verfahrensablauf und zur Zeugenvernehmung zu beantworten.

Zum Nachweistest

- 3.1 Wie begründet die Staatsregierung die Tatsache, dass Geschädigte die Kosten für den oftmals aus Zeitgründen notwendigerweise eigenständig durchgeführten Nachweistest übernehmen müssen, insofern dieser nicht im Rahmen einer Ermittlung angeordnet wird?**
- 3.2 Erachtet die Staatsregierung die Etablierung kostenfreier Stellen bzw. eine Abschaffung der Kostenpflichtigkeit bei der Rechtsmedizin als sinnvoll?**

Opfer von „K.-o.-Tropfen“ können in jedem Krankenhaus entsprechende Nachweise entnehmen und asservieren lassen. Anleitung hierzu findet man auf der Homepage der Rechtsmedizin München. Die Proben bleiben dann in der Obhut des Krankenhauses, bis die Strafverfolgungsbehörden diese beschlagnahmen und zur Analyse an ein rechtsmedizinisches Institut senden. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sieht keine Notwendigkeit, über die bestehenden Asservierungsmöglichkeiten von Blut- und Urinproben weitere Stellen zu schaffen, die von den Gerichten anerkannt werden. Die Asservierung von Blut- und Urinproben in den rechtsmedizinischen Instituten im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden ist für die Opfer kostenfrei. Analysen ohne deren Auftrag werden als Privataufträge abgerechnet. Am Institut für Rechtsmedizin der Universität München besteht eine Untersuchungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt, an die sich auch Opfer von „K.-o.-Tropfen“ wenden können.

Patientinnen und Patienten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind, haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch [SGB] Fünftes Buch [V]). Hierzu zählt auch die Diagnostik der Ursachen von Gesundheitsstörungen, soweit dies

für deren Behandlung erforderlich ist. Steht hingegen – wie in der Anfrage thematisiert – nicht die Behandlung, sondern eine Beweissicherung im Vordergrund, so zählt dies grundsätzlich nicht zum Leistungsumfang der GKV. Eine Ausweitung des Leistungsumfangs der GKV unmittelbar durch die Bayerische Staatsregierung ist kompetenzrechtlich nicht möglich, da das Krankenversicherungs- und Vertragsarztrecht als Teile des Sozialversicherungsrechts der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz unterliegen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz – GG), von der der Bund mit dem SGB V abschließend Gebrauch gemacht hat. Die nähere Ausgestaltung des Leistungsumfangs hat der Bundesgesetzgeber zudem den Selbstverwaltungspartnern auf Bundesebene im Gemeinsamen Bundesausschuss übertragen.

3.3 Bei wie viel Prozent der bekannten Verdachtsfälle im Zeitraum 2017 bis 2019 konnte ein Gehalt des Wirkstoffes im Blut nicht mehr nachgewiesen werden (bitte einzeln auflisten)?

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden, da entsprechende statistische Daten weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst werden noch in der polizeilichen Vorgangsverwaltung entsprechend auswertbar sind. Auch in justiziellen Statistiken werden derartige Daten nicht erfasst. Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 Bezug genommen.

Zum Leistungsanspruch gem. Opferentschädigungsgesetz (OEG)

4.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass eine Strafanzeige als Voraussetzung für einen Leistungsanspruch gilt?

Die Stellung einer Strafanzeige ist grundsätzlich keine Voraussetzung für einen Leistungsanspruch nach dem OEG. Opfer einer Gewalttat nach § 1 Abs. 1 OEG können Leistungen erhalten, wenn ein rechtswidriger und tätlicher Angriff zu ihren Lasten nachgewiesen ist. Nach allgemeiner Meinung in Rechtsprechung und Literatur ist unter einem tätlichen Angriff im Sinne des OEG grundsätzlich eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende gewaltsame Einwirkung zu verstehen. Von der Rechtswidrigkeit eines strafbaren tätlichen Angriffs ist auszugehen, soweit nicht ein Rechtfertigungsgrund gegeben ist. Ein Angriff, der den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt, ist grundsätzlich rechtswidrig. Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 2 Abs. 2 OEG können allerdings Leistungen versagt werden, „wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen, insbesondere unverzüglich bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten“. Im Sozialen Entschädigungsrecht gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Die Versorgungsverwaltung stützt sich dabei regelmäßig auf die Ergebnisse polizeilicher Ermittlungen. Die antragstellende Person soll an der Sachverhaltsaufklärung mitwirken, auch um dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse Genüge zu tun. Zudem ist die Ermittlung der Täterschaft Voraussetzung, um den Täter in Regress nehmen zu können. Die Leistungsveragung ist jedoch keine zwingende Rechtsfolge, vielmehr hat die Verwaltungsbehörde ein Ermessen auszuüben. Sie kann den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung tragen.

Opfer von Straftaten und deren Angehörige, die weder vom Täter noch vom Sozialsystem einen (vollen) Ausgleich ihrer materiellen und immateriellen Schäden erhalten, können über die Stiftung Opferhilfe Bayern unbürokratisch finanzielle Unterstützung bekommen. Zuwendungen werden gewährt, wenn eine finanzielle Leistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und insbesondere auch der Person des Opfers und seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse billig erscheint. Eine Zuwendung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der geltend gemachte Schaden durch anderweitige Ansprüche des Tatopfers, so etwa gegen den Träger der Sozialversicherung, aus dem OEG oder durch zumutbar und zeitnah realisierbare Ansprüche gegen den Täter abgedeckt ist. Abweichend hiervon kann die Stiftung jedoch auch bei Bestehen durchsetzbarer Ansprüche finanzielle Soforthilfe leisten, wenn dies nach den Umständen des Falles aus wichtigem Grund geboten ist.

4.2 Welche Ansicht vertritt die Staatsregierung hinsichtlich der potenziellen Gewährung eines vollen Leistungsanspruchs gem. § 1 des OEG für Staatsangehörige des EU-Auslands mit Aufenthaltsgenehmigung und Aufenthalt in Deutschland unter drei Jahren?

Die Fragestellung wird dahin gehend verstanden, dass sie auf die komplexen Regelungen der Leistungsgewährung für Ausländer nach § 1 Abs. 4 bis 7 OEG abzielt. Die Staatsregierung begrüßt es, dass nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechtes“ mit § 7 Sozialgesetzbuch (SGB) Vierzehntes Buch (XIV) eine Änderung dahin gehend erfolgen soll, dass Ausländerinnen und Ausländer dieselben Ansprüche wie Deutsche haben.

4.3 Inwiefern erachtet die Staatsregierung die potenzielle Maßnahme als sinnvoll, Geschädigten eine kostenlose sozialrechtliche anwaltliche Erstberatung zu gewähren, um eine frühzeitige umfassende Information über die ihnen zustehenden Ansprüche zu ermöglichen?

Ein Bedürfnis für die Übernahme von Kosten für eine anwaltliche Erstberatung besteht aus Sicht des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales nicht. Die Regelungen der Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz werden als ausreichend angesehen.

Zum Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

5.1 Erachtet es die Staatsregierung als sinnvoll und notwendig, GBL mit GHB gleichzustellen, um die Anwendung des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) auch im Fall von GBL zu ermöglichen?

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und Staatsministerin Melanie Huml haben sich seit 2010 mit mehreren Schreiben an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bzw. den Bundesminister für Gesundheit gewandt und darum gebeten, zu prüfen, ob Gamma-Butyrolacton (GBL) und 1,4-Butandiol (BDO) aufgrund ihrer gesundheitsschädigenden Wirkung und ihres Missbrauchspotenzials dem BtMG zu unterstellen sind. Der Bundesminister für Gesundheit bzw. das BMG waren bisher stets der Auffassung, dass die Regelungen des BtMG für industrielle Massenchemikalien wie GBL und BDO nicht geeignet sind. Es finden allerdings auf Bundesebene Überlegungen statt, „inwieweit GBL im Rahmen der Europäischen Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) geregelt werden könnte“. Einzelheiten zur Haltung der Bundesregierung können der BT-Drs. 19/6790 entnommen werden.

5.2 Inwiefern erachtet die Staatsregierung die Beweisanforderungen für die Herstellung des Ursachenzusammenhangs als zu anspruchsvoll?

Soweit Rechtsvorschriften einen Ursachenzusammenhang zwischen der Verabreichung von „K.-o.-Mitteln“ und einer gesundheitlichen Schädigung voraussetzen, gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Besondere Beweisanforderungen bestehen insoweit nicht.

5.3 Welche nicht ausschließlich medizinischen Erklärungen besitzt die Staatsregierung für die geringe Aufklärungsquote von Verdachtsfällen?

Hierzu liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 3.3 Bezug genommen.

Zu Prävention und Aufklärung

6.1 Wie viele Beratungsstellen zur Prävention bzw. Sensibilisierung gibt es in Bayern (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?

Zu den Aufgabenbereichen der 34 Fachberatungsstellen/Notrufe (einschließlich KIBS; siehe Antwort zu Frage 2.3) gehören auch die zielgruppenspezifische und -übergreifende Präventionsarbeit sowie die Öffentlichkeitsarbeit mit den Zielgruppen Fachöffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeit. Sie verteilen sich auf die Regierungsbezirke wie folgt:

| | |
|---------------|-----|
| Oberbayern | 11, |
| Niederbayern | 2, |
| Oberpfalz | 4, |
| Oberfranken | 4, |
| Mittelfranken | 5, |
| Unterfranken | 3, |
| Schwaben | 5. |

Für den polizeilichen Bereich wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 2.3 Bezug genommen.

6.2 Wird Sensibilisierungsarbeit an Bildungseinrichtungen bayernweit durchgeführt bzw. finanziell gefördert?

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus verweist insoweit auf die Antworten zu den Fragen 2 a bis 3 b der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Stefan Löw und Roland Magerl vom 06.02.2019 betreffend „Sexuelle Gewalt an Schulen durch Mitschüler“ (Drs. 18/499).

6.3 Wie hoch waren die finanziellen Mittel für die Beratungsstellen bzw. Sensibilisierungsprogramme an Bildungseinrichtungen in Bayern 2017 bis 2019 (bitte einzeln auflisten)?

Die Staatsregierung stellt folgende finanzielle Mittel für die Beratungsstellen zur Verfügung:

Sie fördert nach der „Richtlinie für die Förderung von Notrufen/Fachberatungsstellen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern“ bei 23 Fachberatungsstellen/Notrufen (einschl. KIBS) die Personalkosten der beschäftigten Fachkräfte mit einem Festbetrag in Höhe von 19.650 Euro und bei 11 Fachberatungsstellen/Notrufe die Sachkosten für Fortbildung, Supervision und Öffentlichkeitsarbeit mit einem Festbetrag in Höhe von jährlich 2.320 Euro. Seit 2018 werden zusätzlich für die Aufgabenbereiche Prävention und Geschäftsführung/Leitung Personal- und Sachkostenzuschüsse in Höhe von bis zu 13.350 Euro jährlich gewährt. Für die Jahre 2017 und 2018 wurden folgende Fördersummen bewilligt:

| | 2017 | 2018 |
|---------------|--------------|--------------|
| Oberbayern | 127.180,00 € | 182.104,00 € |
| Niederbayern | 39.300,00 € | 55.800,00 € |
| Oberpfalz | 61.270,00 € | 80.740,00 € |
| Oberfranken | 61.270,00 € | 96.970,00 € |
| Mittelfranken | 63.590,00 € | 103.640,00 € |
| Unterfranken | 58.950,00 € | 88.987,50 € |

| | 2017 | 2018 |
|--------------|---------------------|---------------------|
| Schwaben | 63.590,00 € | 89.090,00 € |
| Summe | 475.150,00 € | 697.331,50 € |

Die Fördersummen für 2019 stehen noch nicht fest. Im Doppelhaushalt 2019/2020 wurden für die Fachberatungsstellen/Notrufe im Rahmen des Drei-Stufen-Plans zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Zur Umsetzung der Mittelaufstockung muss die Notrufförderrichtlinie geändert werden. Die Änderung befindet sich derzeit noch in der Abstimmung.

Seit 01.05.2016 fördert die Staatsregierung zudem Ausgaben für Dolmetscherdienste zur Sprachmittlung, die im Rahmen der Beratungstätigkeit in den staatlich geförderten Fachberatungsstellen/Notrufe anfallen, mit einer Zuwendung von bis zu 2.200 Euro jährlich.

Zur polizeilichen Sensibilisierung

7.1 Inwiefern erhalten bayerische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte verpflichtende fachliche Schulungen hinsichtlich des Umgangs mit Delikten im Zusammenhang mit K.-o.-Mitteln?

In der Ausbildung für die 2. Qualifikationsebene des Polizeivollzugsdienstes bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei werden die Beamten auf den Umgang mit Delikten im Zusammenhang mit „K.-o.-Mitteln“ wie folgt vorbereitet:

Im Ausbildungsfach Besonderes Sicherheitsrecht wird beim Themenkomplex Betäubungsmittelrecht explizit auf den Wirkstoff der „K.-o.-Mittel“ GHB und dessen Besonderheiten eingegangen. Im Ausbildungsfach Strafrecht werden beim Themenkomplex Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Unterrichtsinhalte zum Thema „K.-o.-Mittel“ abgehalten und Fallbeispiele dazu durch die Beamten in Ausbildung bearbeitet. Im Ausbildungsfach Kriminalistik werden Spurenkunde, -arten und -suche behandelt, die zur Sachbearbeitung bei solchen Delikten notwendig sind. Darauf aufbauend wird zu einem späteren Zeitpunkt explizit das Verhalten beim sog. Sicherungsangriff bei Sexualdelikten im Unterricht behandelt. Inhalt sind dabei u. a. die zu treffenden Erstmaßnahmen und die Sachbearbeitung. Diese Kenntnisse trainieren die Beamten in Ausbildung anschließend in einer praktischen Übung. Zusätzlich werden in dieser Unterrichtung die Verhaltensgrundsätze bei der Betreuung etc. von Opfern von Sexualdelikten vermittelt. Durch diese Unterrichtsinhalte werden die Beamten in Ausbildung sowohl theoretisch als auch praktisch auf den Umgang mit Delikten im Zusammenhang mit „K.-o.-Mitteln“ vorbereitet.

Die Thematik wird allen Studierenden in der Ausbildung zur 3. Qualifikationsebene an der Hochschule für den öffentlichen Dienst vertiefend vermittelt. Beispielhaft sind zu nennen: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Gewaltbegriff des § 240 StGB (Nötigung) und § 249 StGB (Raub), Körperverletzungsdelikte, strategische Analyse Rauschgiftkriminalität, Phänomenologie, Ätiologie und Strategie. Im Bereich der Strategie werden in der Substruktur „Repression“ deliktspezifische Besonderheiten im Zusammenhang mit der Sachbearbeitung dargestellt. Hier wird u. a. die notwendige polizeiliche Ermittlungsarbeit und Beweissicherung bei Opfern aufgezeigt. Der Schwerpunkt der Unterrichtung liegt auf der praktischen Durchführung der zu treffenden polizeilichen Maßnahmen.

Im Bereich der Fortbildung besteht keine verpflichtende Schulung zu „K.-o.-Tropfen“. Das Thema ist allerdings aufgrund seiner ständigen Brisanz – insbesondere von Delikten im Zusammenhang mit der Verabreichung – Gegenstand in der polizeilichen Fortbildung.

Das Thema „K.-o.-Tropfen“ ist daher in folgenden Seminaren Unterrichtsinhalt:

- Kriminal-Basis-Seminar (analog Kriminal-Basis-Seminar für den Wirtschaftskriminaldienst und den technischen Computer-/Internetkriminaldienst),
- Ermittlungsgruppe S,
- Betäubungsmitteldelikte N,
- Betäubungsmitteldelikte F,

- Sexualdelikte/Misshandlung K/J,
- Fahndung/Kontrolle/Btm Fahndungsdienststellen,
- Fahndung/Kontrolle/Btm Polizeidienststellen,
- Eingriffsrechte,
- Prävention Kontaktbeamte,
- Suchtprävention Jugend.

Dabei ist zu beachten, dass folgende Seminare im Fortbildungsfeld N (Qualifizierung vor/bei Übernahme eines neuen Amtes, einer neuen Funktion oder Aufgabe) eingegliedert und somit verpflichtend zu besuchen sind:

- Kriminal-Basis-Seminar,
- Betäubungsmitteldelikte N,
- Sexualdelikte/Misshandlung K/J,
- Fahndung/Kontrolle/Btm Fahndungsdienststellen,
- Ermittlungsgruppe S.

Darüber hinaus werden Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit „K.-o.-Tropfen“ bekannt werden, im Rahmen von Dienstunterrichten an die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten weitergegeben. In den Fachkommissariaten erhalten die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten einen Überblick über die möglichen Substanzen, die zu einer Bewusstseinstrübung, auch bis zum Bewusstseinsverlust und im schlimmsten Falle zum Tode führen können.

Unabhängig davon ist dieses Deliktsfeld durch die einschlägigen Lageauswertungen und dem daraus resultierenden Informationsaustausch in Lage- und Einsatzbesprechungen einer großen Anzahl von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bekannt.

7.2 Inwiefern erhalten bayerische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte verpflichtende Schulungen, die sie für den Umgang mit Traumata und anderen psychologischen Folgeerscheinungen vorbereiten?

Im Rahmen der Ausbildung zur 2. Qualifikationsebene werden den Beamten verschiedene Hilfsorganisationen vorgestellt. Dazu findet z. B. eine Unterrichtung durch einen Referenten des Opferschutzverbandes statt, die Überblick über verschiedenste Hilfsangebote gibt.

Zusätzlich referiert der Polizeiliche Soziale Dienst (PSD) der Bayerischen Polizei im Rahmen der Ausbildung. Dabei wird ein Schwerpunkt auf den Fall gelegt, in dem Beamte selbst Hilfe suchen. Im Rahmen der Unterrichtung im Unterrichtsfach Kriminalistik zum Thema Verhalten bei Sexualdelikten (s. o.) wird ebenfalls auf die Opferschutzorganisationen, wie z. B. den Weißen Ring, eingegangen. Zusätzlich werden dabei generelle Verhaltensgrundsätze thematisiert, die beim Umgang mit Opfern von Sexualdelikten einzuhalten sind. Die Beamten in Ausbildung gewinnen somit durch die Ausbildungsinhalte einen Überblick über die relevanten Hilfsorganisationen und lernen die Verhaltensgrundsätze zum Thema Umgang mit Opfern von Sexualdelikten.

Im Rahmen der Ausbildung zur 3. Qualifikationsebene ist dieser Themenkomplex fest im Curriculum verankert, insbesondere im Bereich der Kriminalwissenschaften und der Psychologie. Hier werden einerseits die Inhalte der kriminologischen Teildisziplin der Viktimologie umfassend vermittelt und andererseits konkrete Maßnahmen im Umgang mit Opfern von Straftaten dargestellt und erörtert. Zielrichtung ist, die Studierenden im Umgang mit der „psychischen und physischen Ausnahmesituation“ von Geschädigten in Strafverfahren zu sensibilisieren.

Im Bereich der Fortbildung gibt es für bayerische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte keine speziellen Seminare zu diesem Thema, die verpflichtend sind. Es gibt allerdings Seminare, in denen das Thema im entsprechenden Kontext thematisiert wird. Hier ist z. B. das Seminar „Häusliche Gewalt“ zu nennen, das beim Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei in Ainring angeboten wird.

Für Mitglieder der Verhandlungsgruppe besteht allerdings eine Teilnahmepflicht am entsprechenden Grundseminar, welches (taktische) Opferbetreuung nach Straftaten und Unglücksfällen durch Ermöglichung von Hilfeleistung durch polizeiliche Maßnahmen beinhaltet.

Im Rahmen des sog. PAKET-Seminars (PAKET = Polizeiliches Antistress-, Kommunikations- und Einsatzbewältigungstraining) wird über den Umgang mit Traumata und Traumafolgestörungen gesprochen. Das PAKET-Seminar ist für jeden Polizeivollzugsbeamten verpflichtend.

Ergänzend ist anzumerken, dass die Bayerische Polizei über ein polizeiinternes Netzwerk verfügt. Dieses Verbundnetz psychosozialer Versorgung steht zur Beratung und Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in privaten wie beruflichen Krisen zur Verfügung. Polizeiseelsorger sind in diesem Netzwerk ebenso verankert wie der Zentrale Psychologische Dienst, Gleichstellungsbeauftragte, Suchtberater und der Polizeiliche Soziale Dienst bestehend aus Diplom-Sozialpädagogen. Personen, die sich an eine Stelle dieses Netzwerkes wenden, erhalten vertrauliche Beratung, aber keine Therapie. Das innerbehördliche Netzwerk ist eine Erstanlaufstelle, die das Ziel verfolgt, den Betroffenen mit seinem Einvernehmen an eine für ihn geeignete externe Stelle zu vermitteln wie etwa zu Ärzten, Kliniken, Therapeuten oder anderweitigen Beratungsstellen. Die Psychologen, Sozialpädagogen oder Suchtberater begleiten diese weiterführenden Maßnahmen, sofern es der Betroffene wünscht, und helfen bei der Wiedereingliederung in die Organisation.

Zum Fall Nina F.

8.1 Weshalb stellte die Staatsanwaltschaft im Fall Nina F. die Ermittlungen ein?

8.2 Weshalb wurde gegen den Verdächtigen keine Anklage erhoben?

8.3 Wie stuft die Staatsregierung den Verfahrensablauf im Fall Nina F. ein?

Nach Mitteilung des Generalstaatsanwalts in München wurde das Verfahren gegen den Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft München I mit Verfügung vom 02.02.2019 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da die Staatsanwaltschaft nach Würdigung der vorhandenen Beweismittel zu der Einschätzung gelangte, dass ein Tatnachweis nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit geführt werden kann, und zwar sowohl im Hinblick auf den Tatvorwurf der Vergewaltigung gem. § 177 StGB a. F. als auch im Hinblick auf den Tatvorwurf des Missbrauchs Widerstandsunfähiger gem. § 179 StGB a. F. Maßgeblich war insoweit die Rechtslage zum Tatzeitpunkt im April 2013, somit die §§ 177, 179 StGB in der bis 09.11.2016 geltenden Fassung. Zwar konnte anhand der DNA-Spuren ein Geschlechtsverkehr zwischen der Geschädigten und dem Beschuldigten festgestellt werden, jedoch war aus Sicht der Staatsanwaltschaft darüber hinaus weder die Anwendung von Gewalt, die für die Verwirklichung des § 177 Abs. 1 und 2 StGB a. F. erforderlich wäre, noch die Ausnutzung einer etwaigen Widerstandsunfähigkeit der Geschädigten, die für die Verwirklichung des § 179 Abs. 1 StGB a. F. erforderlich wäre, hinreichend sicher feststellbar. Zudem gelangte die Staatsanwaltschaft München I zu der Einschätzung, dass der erforderliche Vorsatz des Beschuldigten hinsichtlich einer möglichen Widerstandsunfähigkeit nicht nachgewiesen werden könne.

Gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft München I legte die Geschädigte gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO Beschwerde ein. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens werden von der Staatsanwaltschaft München I noch einzelne Gesichtspunkte daraufhin ergänzend überprüft, ob sie Anlass zu einer Abhilfe der Beschwerde geben. Diese ergänzenden Abklärungen sind noch nicht abgeschlossen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.